

## **Satzung der Gemeinde Ortenberg für temporäre Veranstaltungswerbung im Gemeindegebiet (Plakatierungssatzung)**

**vom 18. Dezember 2023**

Auf Grund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), und von § 2 und §§ 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ortenberg am 18. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Gegenstand dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung umfasst die Werbung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum auf folgenden Plakatträgern:
  - Plakatwerbung bis zum Format DIN A1 (bis 0,5 m<sup>2</sup>) auf Plakatträgern.
- (2) Die im Gemeindegebiet gemäß dieser Satzung zugelassenen Plakatierungen dienen der Werbung für Veranstaltungen, die in Ortenberg oder andernorts stattfinden.
- (3) Plakatierungen im Sinne dieser Satzung stellen Sondernutzungen im Sinn des § 16 des Straßengesetzes dar.

### **§ 2 Erteilung der Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Werbung innerhalb des Gemeindegebietes Ortenberg mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A1 für Veranstaltungen aller Art bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ortenberg. Diese wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird befristet für einen bestimmten Nutzungszeitraum - in der Regel für vier Wochen - erteilt. Die Gesamtzahl der Plakate je Werbemaßnahme wird auf eine Anzahl von maximal vier Plakaten begrenzt. Die Größe der Plakate darf maximal DIN A1 betragen.
- (3) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis wird jeweils zwei Wochen vor Beginn des Nutzungszeitraums entschieden.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den Veranstalter, für den sie ausgestellt wird. Die Weitergabe oder Übertragung auf andere Veranstaltungen ist untersagt.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

### **§ 3 Antragsvoraussetzungen**

- (1) Der Antrag kann frühestens vier Wochen bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn gestellt werden.

- (2) Der Antrag kann nur vom Veranstalter oder von einem von ihm bevollmächtigten Dienstleister gestellt werden. Antragsteller und Benutzer im Sinne dieser Satzung ist der Veranstalter, auch wenn ein Bevollmächtigter den Antrag stellt.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten: Name der Veranstaltung, Veranstaltungszeitraum, Veranstaltungsort, Art der Veranstaltungen, Name und Anschrift des Veranstalters sowie ggf. Name und Anschrift des Bevollmächtigten.

#### **§ 4 Konkurrierende Anträge**

- (1) Liegen für einen Nutzungszeitraum mehr als 10 Anträge vor, so geht grundsätzlich der zeitlich früher gestellte Antrag vor. Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:  
  
Vorrang haben grundsätzlich Anträge für Werbung für politische Veranstaltungen und von ortsansässigen Vereinen. Innerhalb dieser eingegangenen Anträge gilt wiederum die in § 4 Absatz 1 genannte Prioritätenregelung.

#### **§ 5 Ablehnungsgründe**

- (1) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn bereits so viele Nutzungserlaubnisse für das Anbringen von Plakaten im gleichen Zeitraum erteilt wurden, dass an jedem vorhandenen Laternenmast ein Plakat angebracht werden könnte.
- (2) Die Erteilung einer Nutzungserlaubnis wird abgelehnt, wenn in den letzten drei Monaten vor Antragstellung
  1. Entgegen § 10 Absatz 2 drei Mal gegen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Entfernung der Plakate nach Ablauf der Nutzungszeit verstoßen hat oder
  2. der Antragsteller ohne Erlaubnis im Gemeindegebiet auf öffentlicher Fläche plakatiert hat.

#### **§ 6 Zulässige Werbeplakate, Plakatwerbung für Veranstaltungen**

- (1) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen dürfen im Rahmen des Wahlkampfes und für Veranstaltungen anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen werben. Außerhalb von Wahlkämpfen nach Satz 1 können Parteien für Veranstaltungen, nicht jedoch für deren allgemeine Ziele werben.
- (2) Nicht zulässig ist die Werbung für Veranstaltungen, die gegen die geltenden Bestimmungen der Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetze, des Jugendschutzes, sonstige gesetzliche Vorschriften oder bestehende Urheberrechte verstoßen. Werbung für diskriminierende, sexistische, jugendgefährdende, volksverhetzende, rassistische und gewaltverherrlichende Veranstaltungen ist verboten. Dies gilt auch für Werbung für verbotene Parteien.

#### **§ 7 Umfang der Nutzungsmöglichkeit und Platzierung der Plakatwerbung**

- (1) Die Plakate dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
- (2) Der Nutzungszeitraum ist auf vier Wochen vor der Veranstaltung begrenzt.
- (3) Für jede Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe wird nur eine Nutzungserlaubnis erteilt.

- (4) Alle Plakate, die im öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Gehwege, Plätzen) angebracht werden, sind so anzubringen, dass sie keine Verkehrsbehinderung oder sonstige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Die Gemeinde Ortenberg behält sich vor, einzelne Aufstellorte aus Verkehrssicherheitsgründen von der Plakatierung auszuschließen. Diese Orte werden durch Anbringen eines Verbotsaufklebers gekennzeichnet. Weiterhin ist das Anbringen von Plakaten untersagt
- a) An Verkehrszeichen und Ampelanlagen
  - b) Auf dem Kirchplatz und dem gegenüber an der Grünanlage beim Kriegerdenkmal
  - c) An sonstigen Masten an denen ein Verbot durch Aufkleber gekennzeichnet wurde
- (5) An Baumstützen dürfen Plakate grundsätzlich nur mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur befestigt werden, sodass die Baumstützen nicht beschädigt werden. Ein Annageln oder Ankleben der Plakate an Bäumen / Baumstützen ist unzulässig. Die Befestigungsmaterialien sind nach dem Abhängen der Plakate zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

An Mastleuchten ohne Verkehrszeichen sind Plakate zulässig; die Anbringung darf auch hier lediglich mit Kunststoffkabelbindern oder Schnur erfolgen.

An Masten aller Art sind maximal zwei Plakate zulässig.

## **§ 8 Plakatwerbung für politische Parteien und Wählergemeinschaften**

Für politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen gilt abweichend von

§ 2 und § 7 vor Wahlen und Abstimmungen folgendes:

- (1) Politische Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen sind von den Regelungen des § 7 Absatz 2 ausgenommen.
- (2) Den Berechtigten nach § 9 Absatz 1 obliegt es, während zwölf Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung mit Plakaten für sich zu werben. Pro Partei etc. darf abweichend von § 2 Absatz 2 mit jeweils 30 Plakaten geworben werden.
- (3) Plakate mit Werbung für allgemeine Veranstaltungen außerhalb von Wahlzeiten dürfen frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung aufgehängt werden.
- (4) Die Parteien und Wählervereinigungen etc. haben ihre Plakatträger unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag zu entfernen.

## **§ 9 Pflichten der Benutzer**

- (1) Plakate können zu Beginn der Nutzungszeit angebracht werden. Die Plakate sind so anzubringen, dass von diesen keine Gefahren z.B. durch Windböen etc. ausgehen.
- (2) Bei der Erteilung der Genehmigung werden Genehmigungsaufkleber an den Erlaubnisinhaber ausgegeben. Diese sind gut sichtbar auf dem Plakat anzubringen.

- (3) Plakate, die keinen Genehmigungsaufkleber aufweisen, werden kostenpflichtig entfernt. Es wird auf § 16 Absatz 3 dieser Satzung verwiesen.
- (4) Abgelaufene Plakate sind spätestens am Ende der Nutzungszeit zu entfernen.
- (5) Kommt ein Benutzer seiner Verpflichtung zur Entfernung der Plakate nicht rechtzeitig nach, werden die Plakate gebührenpflichtig entfernt.

#### **§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit oder wenn die Gemeinde die vorzeitige Beendigung verfügt.

#### **§ 11 Gebühren und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten wird eine Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß der Satzung über Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ortenberg erhoben
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder bei unbefugter Sondernutzung mit dem Bekanntwerden der Nutzung.
- (3) Die Gebühren werden mittels eines Gebührenbescheides festgesetzt.

#### **§ 12 Gebührenfreiheit**

- (1) Auf Antrag kann eine Sondernutzung gebührenfrei erteilt werden, wenn im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht oder die Veranstaltung, die beworben werden soll, einem gemeinnützigen Zweck dient.
- (2) Plakatierungserlaubnisse zu Wahlkampfzwecken anlässlich von gesetzlichen Wahlen und Abstimmungen ergehen für die zugelassenen politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen entgegen § 12 dieser Satzung gebührenfrei.

---

#### **§ 13 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Inhaber der Nutzungserlaubnis verpflichtet.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung bei der Gemeinde übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Erstattung der Gebühren**

- (1) Werden die Plakate vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt oder die Erlaubnis noch vor Beginn seitens des Antragstellers widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Sofern die Gemeinde die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, wiederruft, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren zurückerstattet.


## § 15 Zuwiderhandlungen und Haftung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird.
- (2) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Ortenberg von allen Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können, frei.
- (3) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Satzung aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Gemeinde Ortenberg oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung aufwandsbezogene Verwaltungsgebühr gemäß der Satzung für Verwaltungsgebühren der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ortenberg, den 19.12.2023



Markus Vollmer  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ortenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

